

Mit Zustimmung des BMU
geänderte Fassung
vom 1. April 1998

Selbstverpflichtung zur Klassifizierung von Textilhilfsmitteln (THM) nach ihrer Gewässerrelevanz

A. Ziel

Eingedenk dessen, daß

- die ökologische Bewertung von THM seit Jahren Gegenstand der Diskussion zwischen dem Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e.V. (TEGEWA) und dem Gesamtverband der Deutschen Textilveredlungsindustrie (TVI-Verband) ist,
- die chemische Industrie ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Produkten im Rahmen des von ihr selbst gesetzten Leitmotivs „Sustainable Development/Responsible Care“ ständig verstärkt,
- seitens der chemischen Industrie den Kunden in der Textilveredlungsindustrie und allen weiteren Gliedern der textilen Kette - meist auf bilateralem Wege - neben der üblichen anwendungstechnischen Beratung bereits diejenigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für einen sachgerechten Umgang mit ihren Produkten notwendig sind,

- die Umweltministerkonferenz des Bundes und der Länder am 11./12. Mai 1995 in Dessau das BMU gebeten hat „zusammen mit den Ländern und den Verbänden der Textilhilfsmittelhersteller und der Textilindustrie in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine ökologische Bewertung von THM zu erstellen, die es den Anwendern ermöglicht, besonders umweltverträgliche Stoffe auszuwählen, insbesondere hinsichtlich ihrer gewässerökologischen Bedeutung“,

verpflichtet sich der Verband TEGEWA, seinen Mitgliedsfirmen nachdrücklich zu empfehlen, die von ihnen hergestellten und in Verkehr gebrachten THM nach dem folgenden Klassifizierungskonzept in Eigenverantwortung freiwillig in drei Klassen einzuordnen.

Das Klassifizierungskonzept erhebt keinen Anspruch darauf, eine differenzierte ökotoxikologische Bewertung von THM vorzunehmen. Es verfolgt vielmehr das Ziel, den Anwendern zu ermöglichen, ihre THM unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte auszuwählen. Damit soll durch ökologischen Wettbewerb ein Trend zur Entwicklung umweltverträglicherer THM eingeleitet werden.

Die wasserrechtlichen Anforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz, nach Landesrecht oder nach kommunalem Satzungsrecht, die Einstufung der THM in Wassergefährdungsklassen gem. § 19 g Wasserhaushaltsgesetz sowie die Regelungen des Chemikaliengesetzes bleiben unberührt.

B. Klassifizierungskonzept

Die einzelnen THM werden nach dem in der **Anlage** beigefügten Klassifizierungskonzept in die folgenden drei Klassen eingeteilt:

Klasse I wenig abwasserrelevant

Klasse II abwasserrelevant

Klasse III stark abwasserrelevant

Die Zuordnung erfolgt durch den Hersteller des THM und ist dem Verwender in geeigneter Weise (z.B. in Technischen Merkblättern oder Sicherheitsdatenblättern) schriftlich mitzuteilen.

Eine Klassifizierung des THM ist sowohl auf der Basis von Daten für die Zubereitung als auch auf der Grundlage von Daten für die Inhaltsstoffe möglich, indem diese gemittelt werden. Bei neu zu erhebenden Daten wird empfohlen, diese an Inhaltsstoffen zu ermitteln.

Bei der Zuordnung ist zunächst zu prüfen, ob das THM einen der in der Anlage Fußnote 1 aufgeführten Problemstoffe enthält. Sofern einer dieser Stoffe Rezepturbestandteil eines THM ist und bei bestimmungsgemäßer Anwendung während des Textilveredlungsprozesses ins Abwasser gelangt, ist das THM der Klasse III zuzuordnen.

Die Stoffe, die zur Zuordnung in die Klasse III führen, sind dem Anwender mitzuteilen.

Enthält das THM keinen dieser Problemstoffe, so ist zu prüfen, ob das THM akkumulierende Stoffe (Definition s. Anlage, Fußnote 2) zu mehr als 5 % enthält.

Enthält ein THM akkumulierende Stoffe in der Summe zu mehr als 5 %, so ist zu prüfen, ob diese biologisch abbaubar/eliminierbar sind (Definition s. Anlage, Fußnote 5), und zwar auf der Grundlage valider Daten für diese einzelnen Inhaltsstoffe.

Sofern die akkumulierenden Inhaltsstoffe nicht biologisch abbaubar/eliminierbar sind, ist das THM in Klasse III einzuordnen. Erfüllt ein akkumulierender Stoff die Voraussetzung der biologischen Abbaubarkeit/Eliminierbarkeit, so ist dieser Inhaltsstoff so zu behandeln, als wenn er nicht akkumulierend wäre.

Sofern ein THM nach der Prüfung auf akkumulierende Stoffe nicht in Klasse III einzuordnen ist, so ist die Gewässertoxizität (Definition s. Anlage, Fußnote 4) des THM in Betracht zu ziehen.

Ist die Gewässertoxizität des THM größer als 1 mg/l und ist das THM leicht biologisch abbaubar (Definition siehe Anlage, Fußnote 3), so ist dieses in Klasse I einzuordnen.

Ist die Gewässertoxizität des THM nicht größer als 1 mg/l und ist das THM nicht leicht biologisch abbaubar, so ist es in die Klasse III einzuordnen.

Sofern ein THM mit einer Gewässertoxizität, die nicht größer ist als 1 mg/l, leicht biologisch abbaubar ist, so fällt es in die Klasse II.

Ist ein THM mit einer Gewässertoxizität von größer 1 mg/l nicht leicht biologisch abbaubar, so ist zu prüfen, ob die Gewässertoxizität des THM größer als 10 mg/l ist.

Ist die Gewässertoxizität des THM größer als 10 mg/l und ist dieses THM biologisch abbaubar/eliminierbar (Definition s. Anlage, Fußnote 5), so ist das THM der Klasse I zuzuordnen.

Ist die Gewässertoxizität eines THM nicht größer als 10 mg/l oder ist das THM nicht biologisch abbaubar/eliminierbar, so fällt es in Klasse II.

Eine interne Dokumentation der Einstufungsdaten ist zwingend erforderlich.

C. Monitoring

Der Verband TEGEWA wird im Rahmen eines Monitoring alle 2 Jahre durch Mitteilung von Anzahl und Mengen der den Klassen I, II und III zugeordneten und im Inland verkauften THM einen Bericht über die Wirksamkeit der Selbstverpflichtung erstellen und dem BMU zur Kenntnis bringen. Der erste Bericht wird bis zum 31. März 2001 vorgelegt.

D. Zeitplan

Der Einführung und Kontrolle liegt folgender Zeitplan zugrunde:

1. Bis 31. März 1998 führt der Verband für seine Mitgliedsfirmen Informationsveranstaltungen zur sachgerechten Handhabung des Klassifizierungskonzeptes durch.
2. Bis 31. Dezember 1998 Eingruppierung der THM durch die Verbandsmitglieder auf Basis vorhandener Daten. In jedem Fall ist die Zuordnung in die Klasse III vorzunehmen.
3. Bis 31. März 1999 Information an das BMU über den Ist-Zustand.
4. In 1999 Beginn der stichprobenweise Zuordnungsüberprüfung durch einen vom Verband TEGEWA zu benennenden fachkompetenten Experten.

5. Bis 31. Dezember 2000 Ermittlung fehlender Daten, um die sachgerechte Einstufung sämtlicher THM in die Klassen I und II zu ermöglichen. Bei Nichtvorliegen entsprechender Daten zur Einstufung ab 1. Januar 2001 erfolgt die automatische Zuordnung der THM in Klasse III.

6. Bis 31. März 2001 erster Bericht an das BMU.

Frankfurt am Main, den 1. April 1998

Verband T E G E W A e. V.

Vorsitzender des Vorstandes

Geschäftsführer und
Mitglied des Vorstandes

Dr. Degen

L. Noll

Anlagen

NI/su

Fußnoten zum Klassifizierungskonzept Textilhilfsmittel

1. Problemstoffe sind

- CMR-Stoffe, die mit den R-Sätzen
R45 Kann Krebs erzeugen
R46 Kann vererbare Schäden verursachen
R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
R60 Kann die Fortpflanzung beeinträchtigen
R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen
gekennzeichnet sind, sowie Stoffe, die in der MAK-Liste unter
III A 1 und III A 2 aufgeführt sind,
- Inhaltsstoffe, die eine Gewässertoxizität (Definition s. Fußnote 4)
< 0,1 mg/l aufweisen und nicht leicht biologisch abbaubar
(Definition s. Fußnote 3) sind,
- niedermolekulare Halogenkohlenwasserstoffe (Halogenanteil
> 5 %, Kettenlänge C₁ - C₁₂),
- Arsen und Arsenverbindungen,
- Blei und Bleiverbindungen,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- Tri- und Tetraorganozinnverbindungen,
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen,
- APEO,
- EDTA, DTPA,

2. Als akkumulierend im Rahmen der Klassifizierung dieser Selbstverpflichtung gelten Stoffe, die mit R53 „Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben“ - allein oder in Kombination mit anderen R-Sätzen - gekennzeichnet sind.
3. Leicht biologisch abbaubar =
OECD-Teste 301 A-F mit $\geq 60\%$ BSB/CSB bzw. CO₂-Entwicklung oder $\geq 70\%$ DOC-Abnahme in 28 Tagen.
4. Gewässertoxizität THM =
LC 50 Daphnie, ersatzweise Fisch
5. Biologisch abbaubar/eliminierbar =
OECD-Test 302 B: $\geq 70\%$ DOC-Abnahme in 28 Tagen oder
OECD-Test 302 C: $\geq 60\%$ O₂-Verbrauch oder
Nachweis einer $\geq 70\%$ Reduzierung in Kläranlagen-typischen Fällungen.

Anmerkung:

Die Beurteilung „leicht biologisch abbaubar (3)“, „Gewässertoxizität (4)“ und „biologisch abbaubar/eliminierbar (5)“ von THM kann nicht nur auf der Basis von Prüfdaten für die fertige Zubereitung erfolgen, sondern auch auf der Grundlage valider Daten durch Mittelung über die einzelnen Inhaltsstoffe.

NI/su/hs/fol017an

Klassifizierungskonzept Textilhilfsmittel

